
**Amt für Migration
Rückführung**

Fruktstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 83
Telefax 041 228 60 65
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Ein-/Ausgrenzung

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels können ausländische Staatsangehörige ohne Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung in ein Gebiet ein- oder aus einem Gebiet ausgegrenzt werden.

Gegen illegal Anwesende kann ebenfalls eine Ein- oder Ausgrenzung verfügt werden.

Ausschaffungshaft

Ausreisepflichtige können unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Untertauchungsgefahr, Mitwirkungspflichtverletzung, Straffälligkeit) zur Sicherstellung einer kontrollierten Ausreise in Ausschaffungshaft genommen werden. Falls die Haft länger als 96 Stunden dauert, erfolgt eine Haftprüfung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Ausschaffungshaft endet mit der Ausreise, spätestens jedoch nach 18 Monaten.

Durchsetzungshaft

Illegal Anwesende, welche mit ihrem Verhalten die Rückführung verhindern, können in Durchsetzungshaft genommen werden. Falls die Haft länger als 96 Stunden dauert, erfolgt eine Haftprüfung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Durchsetzungshaft endet mit der Ausreise, spätestens jedoch nach 18 Monaten.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.